

## **Bekanntmachung** **der Stadt Lauenburg/Elbe zur Bundestagswahl 2013**

Hinweise auf das Widerspruchsrecht gemäß § 28 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. S.- H. S. 2012), letzte Änderung vom 27.11.2012 (GVOBl. S.- H. S. 737):

Die Meldebehörde darf nach § 28 Abs. 1 des Landesmeldegesetzes Schleswig-Holstein vom 24.06.2004 in den sechs der Wahl oder Stimmenabgabe vorangehenden Monaten vor Stimmenabgabe für Parlaments- und Kommunalwahl, unmittelbarer Bürgermeister- und Landratswahl und verfassungsrechtlich oder gesetzliche zulässigen Abstimmungen Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahl- oder Abstimmungsberechtigung erteilen, wenn für die Zusammensetzung der Daten das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlen- oder Abstimmungsberechtigten dieser Auskunftserteilungen nicht widersprochen haben.

Diese Melderegisterauskünfte dürfen an Parteien, Wählergruppen, andere Träger von Wahlvorschlägen und an Bewerber bei Bürgermeister- und Landratswahlen sowie an die für Abstimmung benannte Vertrauens- und Vertretungsperson nur für Zweck der Wahlwerbung erteilt werden, die Daten sind spätestens einen Monat nach der Wahl oder Stimmabgabe zu löschen und dies der Meldebehörde schriftlich zu bestätigen.

Auf das Widerspruchsrecht wird hiermit im Bezug auf die bevorstehende Bundestagswahl am 22. September 2013 hingewiesen.

Ihren Widerspruch richten Sie bitte schriftlich an die Meldebehörde der Stadt Lauenburg/Elbe, Postfach 13 60, 21472 Lauenburg/Elbe.

Lauenburg, den 03.05.2013

Stadt Lauenburg/Elbe  
Der Bürgermeister

gez. *Thiede*